

Gulden- und alten Landzolls-
Ordnung.

I.

Es Gulden- und alten Land- Zolls ist niemand (auffer was ratione des Gulden- Zolls auffgewisse Maß wie bey dem 4ten Articul gedacht / Chur Pfaltz Unterthanen und Leibeigene betrifft) befreyet / er habe sich dann sonderlich mit Chur Pfaltz verglichen / oder aber der Befreyung halben einen schriftlichen Schein von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht eigenhändigen Unterschrift oder Dero Hoff- Kammer vor zu weisen.

II.

Der Land- Zoll ist durch gehends von Wein / Früchten und Wahren an denen berührenden Zollstätten / sie werden gleich in- oder auß der Pfaltz / auch von einem Ort zu dem andern geföhrt / wann damit eine Zollstatt beröhret wird / zu entrichten: Der Gulden- Zoll aber wird allein erhoben von Wein und Früchten / so durch- oder auß Chur Pfaltz Landen und Gebieth / auch denen Orten und Gebiethen / da sie mit andern Herrschafften Gemeinschaft haben / es seye zu eigenem gebrauch / oder zum verkauffen / zu Wasser und Land geföhret / geschleiffet oder getragen werden.

III.

Desgleichen ist auch der Gulden- Zoll zu erheben von Wein und Früchten / so durch oder auß der Pfaltz in die- in- oder an der Pfaltz gelegene Reichs- Städte zu Wasser und Land / geföhrt / geschleiffet / oder getragen werden.

IV. Die

IV.

Die Chur Pfälzische Unterthanen und Leibeigene geben von dem jenigen Wein und Früchten / so sie aufferhalb der Pfalz kauffen / oder laden / in die Pfalz führen und darinn lassen / wie ingleichem von ihrem eigenen Gewächs in der Pfalz und was sie in der Pfalz kauffen und darinn lassen / keinen Gulden-Zoll / sondern nur den alten Zoll. Wann sie aber solche durch- oder auß der Pfalz bringen / haben sie davon den Gulden-Zoll / wie bey dem 2ten und 3ten Articul gemeldet / zu zahlen: Wobey wohl zu beobachten ist / daß / wann die Chur-Pfälz. Leibeigene etwas Gulden-Zolls frey verführen / sie jedesmahls von ihren Ober- Aemtern einen schriftlichen Schein ihrer Leibeigenschaft bey den Zoll-stätten vorzeigen sollen.

V.

Der Gulden-Zoll wird von Wein und Frucht / so ein oder anderer durch- oder auß der Pfalz bringt / nur einmal in der Pfalz erhoben / und muß derselbe gleich an der berührenden ersten Zollstatt erlegt / hernach aber von solchen Wein und Früchten / nicht mehr / sondern nur der alte Zoll und zwar in jedem Ampt / wo er durch fährt / wie herkommens / abgestattet. Und wann zwar der Gulden-Zoll an der ersten Zollstatt bezahlt / der alte Zoll aber nicht zugleich mit entrichtet worden / so ist solcher alte Zoll an der nechst folgenden Zollstatt nebst dem an dieser lezt bemelten Zollstatt fälligen Zoll zu erheben.

VI.

Alle andere Wahren / auffer Frucht und Wein / und was under Frucht und Wein nicht begriffen / geben keinen Gulden- sondern allein den alten Land-Zoll.

VII.

VII.

Die Krämer / wann sie auff die Märkte fahren / haben so wohl im hin- als wieder zuruck fahren / den Zoll zu entrichten.

VIII.

Die Becker / so Brodt zu feilem Markt bringen und damit ihren Gewinn treiben / seynd dasselbe zu verzollen schuldig.

IX.

Ingleichen seynd die Metzger von allem Viehe / so inn- oder außershalb eines Ampts- auch außers Lands erkauft oder verhandelt wird / den Zoll zu zahlen schuldig.

Ebenmässia seynd Christen und Juden von ihrem zum verkauff herumb führenden Viehe in einem jeden Ampt / wann sie es auß einer Zollstatt führen / so gleich allda- wann aber an dem Orth auß welchem sie es abführen / keine Zollstatt ist / an der nechst berührenden Zollstatt den Zoll zu entrichten schuldig. Wobey aber die Zöllner wohl und genau zu obseruiren haben / daß Christen und Juden mit denen solcher Gestalt gelösten Zollzeichen / das verzollte Viehe in der nechst herumb gelegenen Kefier länger nicht / als drey tage zum verkauffen herumb zutreiben befugt seynd ; wie dann jetzt besagte gelöste Zollzeichen länger nicht / als drey tage gültig und nach deren Verfließung so wohl Christen als Juden gehalten seynd / solch ihr Viehe jedesmal auff's neue zu verzollen.

X.

Gleichmässig haben die Würthe vom Wein zum verzapffen und verkauffen den Zoll zu zahlen.

XI.

Nicht weniger auch die Müller und Becker von denen Früch-

Früchten so sie kauffen / vermahlen / und zu feilem Markt führen.

XII.

So einer Haufrath / auß einem Ambt oder Orth ins ander führet / ist er davon den Zoll schuldig.

XIII.

Und seynd die Underthanen von ihren Sachen / so sie zum Hausgebrauch beybringen / des alten Zolls nicht gefreyet / und wann ein Underthan etwas an das Orth / da er wohnhaft ist / führet / und daselbst eine Zollstatt ist / under Wegen aber keinen Zoll berühret / so hat er an dem Orth seiner Wohnung / als der ersten Zollstatt / den Zoll abzustatten.

XIV.

Die Juden haben den Zoll von ihren Pferden wann sie auff die Markt reiten / zubezahlen.

XV.

Allein außländische frembde Pferde ohne onderscheid Wann sie in einer Anzahl zusammen gekuppelt in oder durchs Land geführt werden / sollen vor Kuppel Pferde geachtet und der Zoll Rotul gemess verzollt die Inländische Pferd aber wann sie gleich in einer Anzahl zusammen gekuppelt feil geritten werden / sollen nicht vor Kuppel Pferd geachtet sondern nur als Land Pferde verzollt werden.

XVI.

Von Kuppeln / so über zehen Pferd starck / ist je das zehende Pferd vor den reitenden Knecht zollfrey zulassen.

XVII.

Von jedem hundert Schaffen / und anderm kleinem Viehe / seynd zehen stück zollfrey zulassen.

XIX.

Von jedem hundert Groß Viehe sollen fünffstück zollfrey gelassen werden.

XIX.

Ob zwar / so oft in einem Ambt mit Wahren eine alte Zollstatt erreicht wird / Chur Pfaltz jedesmahls den alten Zoll zuerheben / berechtiget ist / so hat es doch bey der bißherigen Observanz, biß auff anderwerte Verordnung sein bewenden.

XX.

Wann zollbare Wahren ein Ambt berühren / in demselben aber keine Zollstatt antreffen / und die verzollende Wegen der Entlegenheit ohne Umweg zu der nechsten Zollstatt nicht kommen können; So seynd sie gehalten / vor selbiges Ambt / den Zoll an der ersten Zollstatt des andern Ambts / nebst dem an letztbesagter Zollstatt fälligen Zoll zu entrichten.

XXI.

Wann einer etwas zollbares in eine Zollstatt bringt / und solches / oder einen Theil davon wieder wegführet / muß er wiederum den Zoll von dem wegführenden / es werde gleich zuruck / oder weiters geführt / abstatten.

XXII.

Ein jedes Faß solle seine Ench haben / auch soll der Fuhrmann an jeder Zollstatt auffdecken / damit der Zöllereigent

eigentlich abzehlen möge / wie viel jedes Faß halte. Solte aber ein oder ander Faß nicht geeicht seyn / so hat der Zöllner den Fuhrmann zu befragen / wie viel Wein er führe / nachgehends das Faß zu besichtigen und seinen Überschlag zu machen / befindet er den Halt des Fasses des Fuhrmanns gethaner Anzeig gemäß / soll er den Zoll davon erheben / befindet er aber / daß das Faß mehr / als der Fuhrmann angezeigt / halte / und der Fuhrmann den Zoll zu geben weigern wolte / soll der Zöllner als bald durch unpartheyische Kieffer und Visirer das Faß besichtigen und anschlagen lassen / und solchem Anschlag nach / den Zoll davon einziehen. Und dafern bey einem ein Gefahrde und Vorsatz / den Zoll zu verschlagen / gespührt würde / soll derselbe / da es ein Frembder auffgehalten Inländisch Gefesene aber auff notiret und bey Ober-Ampt angezeigt werden.

Und nachdem die Erfahrung gibt / daß durch einige Wein-Händler / die von denen geschwornen Eychern auff die Fässer auffgeschnittene Eych betrüglich verändert und verringert werden ; Als haben die sämmtliche Zöllner hierin fleißige und genaue Achtung zu geben / und die größe der Fässer gegen der auffgeschnittenen Eych zuhalten / und da sich einiger Verdacht der Veränderten Eych finden solte / haben sie alsobald unpartheyische Kieffer und Visirer zu beruffen / und die Fässer auff des Wein-Händlers Unkosten / und mit Vorbehalt Herrschafflicher Straff auffnehmen zu lassen / auch darüber fördersambsten Bericht an deren Ober-Ampt zu erstatten.

XXXIII.

So ist auch der alte Land- und Gulden-Zoll von Wein und Früchten nicht nach der in jedem Orth gebräuchlichen / vielweniger ausländischen Eych und Maasß- sondern nach der Heydelberger Eych und Maasß zuerheben / und deswegen jene in diese zu reduciren. Und also ist es auch mit dem schweren Gewicht zu halten / und solches im verzollen in das Heydelberger leichtere Gewicht zu reduciren.

XXIV.

Da ein Kauff- oder Fuhrmann auff Betrug oder Ab- Weeg angetroffen würde / soll Wein und Frucht und sonst andere Wahren Schur Pfaltz verfallen seyn ;

XXV.

Einem jeden der verzollt / sollen von dem Zöllner / die gewöhnliche gedruckte Land- und Gulden Zollzeichen / mit des Verzollenden vor- und Zunahmen / und dem Orth seiner Wohnung / auch Tag und Jahr / wie ingleichen der quantität und Gattung Weins / Früchten / und Wahren beschrieben / zu gestellt werden / wie dann im geringsten keine ungeschriebene Zeichen außgegeben werden sollen.

XXVI.

Diese Zollzeichen solle ein jeder Fuhr- und Handels- mann bey der Fuhr haben / und an der andern nechsten Zollstatt vorzeigen / da dann der Zöllner zu zusehen hat / ob an der ersten Zollstatt recht verzollt worden. Falls aber die Verzollung nicht richtig erfunden wird / ist das zu wenig verzollte /

zollte / Ghur Pfaltz verfallen / da beneben auch der Zölller / welcher nicht recht verzollt genommen / wegen seiner Nachlässigkeit oder begangenen Betrugs zu bestraffen / deswegen der andere Zölller / welcher solches befunden / dasselbe so gleich an das Ober-Ambt / worunder er stehet / pflichtmäßig zu berichten / und das Ober-Ambt es gebührend zu untersuchen hat. Würde aber ein Zölller des andern Zölllers Nachlässigkeit oder Betrug verschweigen / so soll er so wohl / als der andere / mit unnachlässiger Straff / als ein Pflicht-vergessener angesehen werden.

XXVII.

Und nachdem man mitsonderbahrer Befremdung vernimbt / daß einige Zölller nur blößlich auff das an der ersten Zollstatt abgegebene Zollzeichen verzollt nehmen / und nicht selbst die verführende Wein und Früchte besehen / woraus dann erfolgt / daß / wann der erste Zölller entweder auff Nachlässigkeit oder Betrug zu wenig verzollt genommen / oder under weegs etwas zugeladen worden / an denen anderen Zollstätten solches unverzollt vorbegeheth ; Als wird hie mit allen und jeden Zölllern ernstlich und bey Vermeidung unnachlässiger Straff befohlen / daß sie künfftig die verführende Wein und Früchte selbst genau visitiren / und richtig verzollt nehmen / auch die befindende Nachlässigkeit oder Betrug wie in nechst vorhergehendem 26. Articul gedacht / anzeigen sollen.

XXVIII.

Die Fuhr-Leuthe / auch andere / sollen die empfangene Zollzeichen / jedesmahls an dem Ghur Pfältschen letzten- oder End Zoll ablegen / oder aber der letztere- oder

End-Zölller / solche von ihnen erfordern / und bey dem nechsten
 Aufschluß reproduciren / da dann selbige cassirt werden
 sollen.

XXIX.

Da einer mit Wein und Früchten / wovon der
 Gülden-Zoll zu zahlen ist / einen End-Zoll berührt / und
 den Gülden-Zoll nicht bereits abgestattet / so soll dersel-
 bige End-Zölller / wann der Kauff- oder Fuhrmann nicht
 vorher eine Chur Pfälzische Zollstatt berührt gehabt / von
 ihm den gebührenden Gülden-Zoll nebenst dem gewöhn-
 lichen alten Zoll erheben / und ihm darüber die Zeichen zu-
 stellen / hat aber der Kauff- oder Fuhrmann vorher
 eine Chur Pfälzische Zollstatt berührt / und entwe-
 der den Gülden- oder alten Zoll nicht entrichtet / so
 hat der End-Zölller selbigen als einen Zoll-Verfahrer
 auff zu schreiben- und wann er ein frembder ist / mit
 Arrest anzuhalten / und nicht / als gegen genugsame
 den Zoll-Frevel austragende Caution fort zulassen: Ist
 er aber in Chur Pfalz Bortmässigkeit gefessen / selbigen
 fahren zulassen / und in beyden Fällen so gleich Bericht
 zum Ober-Ampt zu erstatten.

XXX.

Die Zölller sollen auch gute achtung geben
 auff Wein und Früchten / so zu vor in der Pfalz
 verzollt und ein Zeit lang in Stätten aufferhalb ge-
 lögert und eingefellert / hernach darinn verkaufft und
 wieder heraus geführt werden / Gestalten solche
 als

als dann von neuem verzollt werden müssen: Die weil aber die Verkäufer solcher Wein und Früchten / die bey der Einführung empfangene Zollzeichen / denen Käuffern zustellen / und diese sich derselben im heraus führen der gekauften Wein oder Früchten bedienen / und also damit einen Zollbetrug begehen können; Als haben die Zöllner solche Zeichen wohl zubesichtigen / und das darauff befindliche datum und den Nahmen zu beobachten / und es damit bey verspährendem Betrug zu halten / wie in nechst vorhergehendem Articul gemeldet.

XXXI.

By denen Aufschlüssen soll mit jedem Zöllner auff die von dem Zollbereiter empfangene und wieder außgegebene Zollzeichen abgerechnet werden / und was der Zöllner nicht mit übrig behaltenen Zollzeichen liffert / soll er / soviel solche austragen / gleich mit Geld baar darlegen.

XXXII.

Ein jeder Zöllner soll sich bey den Aufschlüssen mit so viel gedruckten Zollzeichen versehen / als er in folgendem Quartal vonnöthen zu haben vermeint / und deswegen selbige von dem Zollbereiter gegen Schein abfordern / und sich keines wegs bey vermendung empfindlicher Straff / understehen / von ihnen selbst geschriebene zeichen abzugeben.

XXXIII.

Die Zöllner sollen die Kauff- und Fuhr- auch andere verzollende Leuth nicht lang auffhalten / sondern mit dem verzollen ohne Verzug gütlich forthelffen / und ihnen keine üppige oder spöttliche Wort geben.

XXXIV.

XXXIV.

Ein jeder Zöllner soll sein Zoll-Register haben, und in dasselbe ordentlich einschreiben / an welchem Tag / von wem / von was vor Waaren, und wie viel verzollt worden. Und wann etwas zollfrey verführt wird / haben sie solches ebenfalls ordentlich einzuschreiben / und dabey zu notiren, was der Zoll davon ertragen hätte. Solche Zoll-Register sollen sie jedes Quartal bey den Aufschlüssen vorzeigen.

XXXV.

Das Zoll-Geld soll von den Zöllnern / wie sie es an Gold / Thalern, und anderer groben Münz empfangen / bey den Aufschlüssen geliffert werden / und sich keiner / bey Vermeydung schwerer Straff / understehen / solches zu verwechseln / noch zwischen dem Quartal in seinen eigenen Nutzen zuverwenden.

XXXVI.

Damit in denen Zollfreveln kein underschleiff vorgehe / und davon nichts underschlagen werde / so sollen von den Zollbe-
reitern alle straffbare Fälle bey denen Oberämtern worunder sie stehen / so gleich vorgenommen / examinirt / und nicht bis zum Aufschluß verschoben / auch wann die Untersuchung geschehen / die verwürckte Straff dictirt / und die Sache so fort mit beschließung des darüber geführten protocolls zur Hoff-
Cammer berichtet / und die resolution erwartet werden. Auch sollen die Zöllner die in Zollsachen vorkommende Frevel in ihre Zoll-Register richtig einschreiben / umb bey jedem Aufschluß ersehen zu können / ob nicht einige solcher Frevel verschwiegen worden seyen.

Zol.



Folget nun / wie der Guldens-Zoll
 von Wein und Früchten an den Zollstätten abge-
 stattet und bezahlt werden solle. Und ist hiebey zu
 wissen / daß umb besserer Richtigkeit willen und da-
 mit in bezahl- und Erhebung des Guldens-Zolls kein
 Irrthumb entstehe / die gewöhnliche Guldens-Zoll
 Behrung/ in gemeine current Behrung reducirt
 worden/ auch die Guldens-Zoll-Zeichen nach solcher
 current Behrung eingerichtet und von den
 Zöllern also auß zu geben seyn.

Wein Guldens-Zoll.

Land-Wein.

In Fuder Gemeinen Land-Weins/
 Soll verguldenszollt werden (nebst 40. Kreuzer
 Land-Zoll) mit
 Ein halb Fuder (nebst 20. Kreuzer Land-Zoll
 Ein Ohm / deren 6. ein Fuder machen [nebst 7.
 Kreuzer Land-Zoll]
 Ein Ohm deren 8. ein Fuder machen [nebst 5.
 Kreuzer Land-zoll]
 Ein Ohm/ deren 10. ein Fuder machen [nebst 4.
 Kreuzer Land-zoll]

	Sl.	Kr.
I	20	
	40	
	14	
	10	
	8	

Brandt-Wein.

Ein Fuder Wein-Hessen oder Trußen Brandt-
 Wein /